



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Bekanntgabe

über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 11 Abs. 2 S. 1 des Umweltverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg (UVwG)

Das Landratsamt Rottweil, Straßenbauamt, hat mit Schreiben vom 26.08.2019 beim Regierungspräsidium Freiburg den Antrag auf Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UVwG gestellt.

Für das beantragte Vorhaben wird gemäß §§ 11 Abs. 1 S. 1 UVwG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß Ziffer 2.4.2 der Anlage 1 zum UVwG ist für den vorliegenden Fall der Anlage eines Radweges im Zuge der K 5502 bis zur L 424 unter Erneuerung der Neckarbrücke bei Sulz-Fischingen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 12 Abs. 3 UVwG, § 7 Abs. 3 UVwG in Verbindung mit § 7 Abs. 2, Abs. 5 UVPG vorgesehen. Hiernach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 2 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und - wenn dies der Fall ist - auf der zweiten Stufe das Neuvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die summarische Prüfung hat ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Zwar betrifft das Vorhaben Schutzkriterien im Sinne der Anlage 2 Nr. 2.3 zum UVwG, im konkreten Fall das Landschaftsschutzgebiet „Diessental und Teile des Neckar- und Glatt-Tales“ (Nr. 3.25.028), den Neckar als „Naturnaher Abschnitt des Neckars, nördlich Sulz“ als ein gem. § 30 BNatSchG besonders geschütztes Biotop (Nr. 176183250433) sowie Hochwasser- und Überflutungsflächen (HQ 100) des Neckars sowie seinen Gewässerrandstreifen. Das Vorhaben führt jedoch nicht zu dauerhaften Veränderungen oder Beeinträchtigungen der geschützten Gebiete. Durch ein erhöhtes Freibord kann sogar eine Verbesserung und Anpassung an die geänderte Hochwassersituation erreicht werden.

Ebenso sind die artenschutzrechtlichen Untersuchungen zu dem Ergebnis gelangt, dass unter Einhaltung von einzelnen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie der Berücksichtigung von Brut-, Laich- und Aktivitätszeiten, der Anbringung von Nistkästen u. Ä. als Ersatzquartiere sowie der Verhinderung von jeglichen Stoff- und Feinsedimentseinträgen artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Zimmer 83, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br. während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 UVwG nicht selbständig anfechtbar ist.

Freiburg i. Br., 11.10.2019
Regierungspräsidium Freiburg